

An den Rat der Stadt Barsinghausen

Barsinghausen, 24. November 2016

Stellungnahme zum Stellenplan 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dienststelle hat gem. § 75 (1), Ziff. 6 NPersVG das Benehmen mit dem Personalrat bei der Aufstellung von Stellenplanentwürfen herzustellen. Hierbei kann der Personalrat den eingebrachten Entwurf kritisieren, als auch eigenen Vorstellungen geltend machen. Von diesem Recht machen wir hiermit Gebrauch.

1. Vollzeitstelle „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ gehobener Dienst

Bereits im letzten Jahr haben wir für eine Vollzeitstelle plädiert. Zurzeit werden nach unseren Informationen 33% für diesen Bereich aufgewendet, so dass hier lediglich 26 Stunden zusätzlich zur Verfügung gestellt werden müssten.

Folgende Arbeiten müssen als Pflichtaufgaben auf dieser Stelle erfüllt werden:

- Zusammenarbeit mit der/dem Betriebsärztin/Betriebsarzt
- Zusammenarbeit mit Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Organisation/Vorbereitung Arbeitsschutzausschuss
- Jahresplanung der Begehungen (alle städtischen Gebäude im Zwei-Jahres-Rhythmus), sowie Controlling
- Jahresplanung der Vorsorgeuntersuchungen
- Überwachung und Bestellung von Ersthelfern (in jeder Einrichtung (Rathäuser, Kitas, Schulen, Bauhof, etc.) muss es ausgebildete Ersthelfer geben)
- Überwachung und Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (wie Ersthelfer)
- Überwachung und Bestellung von Brandschutz- und Evakuierungshelfern
- Klärung von Themen wie: Brandschutzbeauftragter, Sachverständiger für die Überprüfung von Leitern und Tritten, Elektrofachkraft für Überprüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
- Physische Gefährdungsbeurteilungen (werden gerade evaluiert)
- Psychische Gefährdungsbeurteilungen (noch **nicht** geschehen in sämtlichen Kitas, Schulen und Rathäusern); viele z.T. neue Maßnahmen würden sich aus diesem Bereich ergeben
- Organisation diverser Unterweisungen (z.B. Infektionsschutzgesetz)
- Krankenstatistik
- Schwerbehindertenstatistik
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Beratung von Beschäftigten

Insbesondere möchte ich nochmal auf das Themenfeld „Erhebung physischer und psychischer Gefährdungsbeurteilungen“ eingehen. Es handelt sich nach § 5 Arbeitsschutzgesetz um eine Pflicht des Arbeitgebers Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, zu dokumentieren, Maßnahmen abzuleiten und zu evaluieren. Besonders die Psychischen Gefährdungsbeurteilungen erfordern einen hohen Zeiteinsatz bei der Umsetzung. Der Personalrat verspricht sich von diesen Erhebungen eine deutlich verbesserte Mitarbeiterzufriedenheit, mit der eine Fluktuation gemindert und künftige Erkrankungen vermieden werden könnten. Das gelingt aber nur, wenn die zuständigen Mitarbeiter genügend Zeit hierfür bekommen. Dies wird von uns derzeit nicht gesehen. Bei einer Stadt unserer Größenordnung mit mehr als 360 Mitarbeitern sollte der Gesundheitsschutz einen deutlich höheren Stellenwert haben, zumal sich dies mittel- und langfristig auszahlt. (Beispiel: Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover hat ca. 270 Beschäftigte und eine Vollzeitstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz).

Für Diskussionen und Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und erhoffen uns einen regen Austausch.

Mit freundlichem Gruß
gez.
Jennifer Preusker
Personalratsvorsitzende